



NEUREICHENAU

IM 3 KLANG DER NATUR

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Neureichenau hat am 14.10.2024 den Erlass der nachfolgenden Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze und die Entrichtung der Grundsteuer der Gemeinde Neureichenau (Hebesatzsatzung) beschlossen.

Aufgrund der Grundsteuerreform verlieren die aktuell gültigen Hebesätze mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ihre Gültigkeit. Ein Erlass der Hebesatzsatzung war deshalb erforderlich.

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze und die Entrichtung der Grundsteuer der Gemeinde Neureichenau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 28 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes erlässt die Gemeinde Neureichenau folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe): | 290 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke): | 155 v. H. |

§ 2 Entrichtung

Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,- Euro nicht übersteigt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

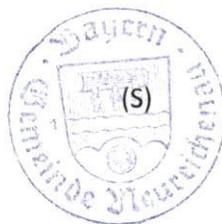
Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienstzeiten vom 16.10.2024 – 07.11.2024 in den Diensträumen der Gemeinde Neureichenau, Dreissesselstr. 8 (Rathaus Neureichenau, 1. Stock Zi. 13) zur Einsicht auf.

Dienstzeiten:

Montag, Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis
Veröffentlichung auf Homepage
Eingestellt am: 16.10.2024
Rausgenommen am:

Für die Richtigkeit:
Tag: Namensz:



Neureichenau, den 16.10.2024



Urmann
Erste Bürgermeisterin